

Verordnung der Waisenkommission

Zeichnungsberechtigung, Finanztransaktionen, Interessenkonflikte, Beschaffungen, Spenden zu ideellen Zwecken und Zunfthaus

Kurze Zusammenfassung

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe und der einzelnen Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern zu ausgewählten Themen (Zeichnungsberechtigung, Finanztransaktionen, Interessenkonflikte, Spenden zu ideellen Zwecken und Zunfthaus).

Diese Verordnung richtet sich an (Geltungsbereich)

Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern

Ihre Ansprechperson

Stubenschreiber/in

1 Geltungsbereich

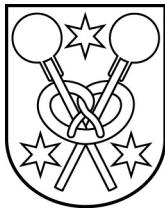
Gemäss Art. 1 Abs. 4 des Organisationsreglements (OgR) vom 03.11.2023 (in Kraft ab 01.01.2024) organisiert sich die Gesellschaft zu Pfistern selbst. Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe und der einzelnen Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern.

2 Unterzeichnung von Dokumenten

2.1 Grundsatz

Es wird unterschieden zwischen der

- **Zeichnungsberechtigung**, welche die Begründung von Recht und Pflicht für die Gesellschaft zu Pfistern gegenüber Dritten betrifft und
- **Berechtigung zur einfachen Unterschrift**, welche die Unterzeichnung von Schriftstücken betrifft, mit denen für die Gesellschaft zu Pfistern kein Recht und Pflicht begründet werden.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-002
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Stubenschreiber
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2025

2.2 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung darf immer nur kollektiv zu zweien ausgeübt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgehalten wird.

Zeichnungsberechtigt für Schriftstücke, mit denen für die Gesellschaft zu Pfistern Rechte und/oder Pflichten begründet werden, sind gemäss Art. 28 Abs. 2 OgR

- Präsident/Präsidentin;
- Vizepräsident/Vizepräsidentin;
- Stubenschreiber/Stubenschreiberin;
- Seckelmeister/Seckelmeisterin;
- Almosner/Almosnerin;
- Stubenmeister/Stubenmeisterin.

Nicht zeichnungsberechtigt sind:

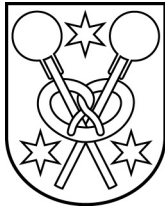
- Die übrigen Mitglieder der Waisenkommission und andere Person mit Funktionen (z.B. Umbieter/Umbieterin, Fähnrich/Frau Fähnrich);
- Personen, deren Wahl noch nicht erfolgt ist.

Ausnahmen davon sind möglich, bedürfen jedoch einer ausdrücklichen, zeitlich beschränkten Ermächtigung durch die Waisenkommission.

2.3 Einfache Unterschrift

Als einfache Unterschrift gilt die Unterzeichnung von Schriftstücken, mit denen für die Gesellschaft zu Pfistern keine Rechte und Pflichten begründet werden (z.B. einfache Begleitbriefe, Einladungen zu Anlässen oder Besprechungen, einfache Auskünfte über die Gesellschaft etc.).

Grundsätzlich sind alle handlungsfähigen und gewählten Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern berechtigt, auf ihren direkten Funktions- und Verantwortungsbereich bezogene Schriftstücke im Sinne von Absatz 1 zu unterzeichnen.



2.4 Behördeneingaben

Eingaben bei Gerichten, Ermittlungs-, Untersuchungs- und Anklagebehörden, Betreibungs- und Konkursämtern oder ähnlichen Behörden (z.B. Regierungsstatthalteramt, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) sind von Behördenmitgliedern (gem. Ziffer 2.2.) und dem Präsidenten oder der Präsidentin zu unterzeichnen, soweit gesetzlich nichts Anderes verlangt wird. Abweichend davon können Eingaben von geringer Tragweite nach inhaltlicher Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch die Behördenmitglieder mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

2.5 Form der Unterschrift

2.5.1 Eigenhändige Unterschrift

Grundsätzlich sind alle Dokumente, die für die Gesellschaft zu Pfistern Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründen, eigenhändig, d.h. handschriftlich zu unterzeichnen.

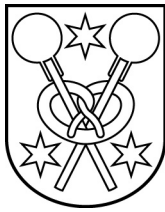
2.5.2 Elektronische Signaturen

Die Gesellschaft zu Pfistern setzt im Geschäftsverkehr keine qualifizierten elektronischen Signaturen (QES), fortgeschrittenen elektronischen Signaturen (FES) oder digitalisierten Unterschriften/Signaturen (eingescannte Unterschrift im Bildformat) ein.

3 Zahlungsverkehr (Kreditoren und Debitoren)

3.1 Begriffe

Kreditoren	Verbindlichkeiten, die sich aus dem Fürsorgegut oder dem Stubengut der Gesellschaft zu Pfistern ergeben.
Debitoren	Forderungen, die sich aus dem Fürsorgegut oder dem Stubengut der Gesellschaft zu Pfistern ergeben.
Workflow-System (e-Banking)	Elektronisches System für die Erfassung, Verarbeitung und Freigabe von Kreditorenrechnungen.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-002
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Stubenschreiber
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2025

3.2 Grundsätze

- Forderungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten (Kreditoren) sind durch die für das Geschäft zuständigen Mitglieder der Waisenkommission laufend zu bearbeiten.
- Das für das Geschäft zuständige Mitglied der Waisenkommission ist zuständig für die materielle Prüfung (Rechnungssteller, Bestellung, Menge, Lieferung, Preis, MwSt) und die grundsätzliche Genehmigung oder Abweisung (→ Visa auf dem Beleg).
- Das 4-Augenprinzip ist für alle Freigaben von Forderungen und Verbindlichkeiten obligatorisch. Bei Debitoren und Kreditoren gibt es mindestens zwei Instanzen.
- Der Seckelmeister/die Seckelmeisterin ist für die Überwachung des Workflowprozesses und die Auszahlungen der Rechnungen verantwortlich.

3.3 Finanztransaktionen

Finanztransaktionen (Zahlungsaufträge, Verwaltung von Bank- und Postguthaben, Kontokorrente etc.) dürfen ausschliesslich kollektiv zu zweien – begrenzt auf

- den Präsidenten/die Präsidentin,
- den Seckelmeister/die Seckelmeisterin,
- den Stubenschreiber/die Stubenschreiberin

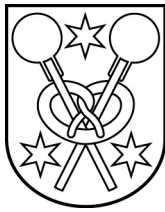
sowie durch die vom Seckelmeister oder der Seckelmeisterin bestimmten Personen unterzeichnet resp. freigegeben werden. Nicht zeichnungsberechtigte Personen (gemäss Ziffer 2.2) dürfen keine Finanztransaktionen unterzeichnen resp. freigegeben.

4 Funktionendiagramm (Anhang)

Das Funktionendiagramm der Gesellschaft zu Pfistern regelt die Kompetenzen auf den Stufen Grosses Bott, Waisenkommission, den einzelnen Mitgliedern der Waisenkommission sowie den externen Leistungserbringern (z.B. Rechnungsprüfungsorgan).

Zuständigkeitsgrade und Symbole im Funktionendiagramm:

- **Antrag (AN):** Beinhalten das Recht und die Pflicht, der vorgesetzten Stelle Anträge zu stellen. Darunter kann auch das Aufgreifen von Problemen oder das Entwickeln von Ideen verstanden werden. Je nach Sachproblem enthalten Anträge eine oder mehrere Lösungsmöglichkeiten
- **Entscheidung (E):** Beinhaltet das Recht, in der Regel zwischen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, eine Wahl zu treffen.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-002
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Stubenschreiber
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2025

- **Freigabe (F):** die Waisenkommission verabschiedet die Geschäfte zuhanden des Grossen Botts und entscheidet in Zweifelfällen, ob Geschäfte dem Grossen Bott vorzulegen sind.
- **Mitsprache (M):** Die Person mit der Kompetenz "M" ist anzuhören, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Mitsprache wird von der zu entscheidenden Stelle zur Kenntnis genommen, muss aber nicht unbedingt berücksichtigt werden. Die Mitsprache kann auch schriftlich als Vernehmlassung erfolgen.
- **Ausführung (A):** Die Ausführung beinhaltet das persönliche Ausüben der vorbestimmten (angeordneten) Handlungen.
- **Kontrolle (K):** Die normale Arbeitsüberwachung oder Erfolgskontrolle wird im Funktionsdiagramm nicht erwähnt. Ein "K" bei der entsprechenden Aufgabe bedeutet die Pflicht zu einer besonders intensiven Kontrolle.
- **Information (I):** Beinhaltet das Recht informiert zu werden. Die Information erfolgt dabei in der Regel durch die ausführende Person ("A").
- **Konsultation (Z):** Wo gesetzlich vorgeschrieben, sind die obligatorischen Konsultationen (z.B. beim Amt für Gemeinde und Raumordnung, AGR für das OgR) durchzuführen.
- Zuständigkeitsgrad in Klammern (...) = Fallweise eventuelle Mitwirkung dieser Stelle.
- Funktionen, welche unterstrichen sind bedeuten, dass die entsprechende Stelle federführend ist.

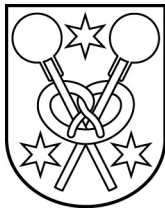
Das Funktionsdiagramm deckt nicht alle denkbaren Fälle ab. Es wird deshalb immer wieder Fragen über deren Auslegung und Anwendung geben. Um Personen nicht dem Risiko auszusetzen, auf ihr eigenes Urteil angewiesen zu sein, ist eine Ansprechperson benannt, an die sich die Person wenden kann, wenn sie unsicher ist, ob die Regeln im konkreten Fall gelten und wie sie gegebenenfalls anzuwenden sind. Im Zweifelsfall gilt immer das übergeordnete Recht (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV).

Das Funktionsdiagramm wird mindestens einmal jährlich überprüft und von der Waisenkommission bestätigt.

5 Interessenbindungen/-konflikte

5.1 Deklaration

Die Mitglieder der Waisenkommission legen ihre Interessen offen. Die Offenlegungspflicht dient der Transparenz über die politischen Interessenverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Angehörigen der Gesellschaft zu Pfistern erkennen können, welche privaten Tätigkeiten die Entscheidungsfindung der Mitglieder der Waisenkommission beeinflussen können.



Zur Offenlegung der Interessenbindungen unterrichtet jedes Mitglied der Waisenkommission beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn den Stubenschreiber schriftlich über seine

1. beruflichen Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
3. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Burgergemeinde Bern,
4. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Burgergemeinde Bern.

Falls das Mitglied der Waisenkommission Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so hat es seine Funktion und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber anzugeben; bei den Tätigkeiten 2-4 gibt es jeweils an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt.

Der Stubenschreiber verwaltet das Verzeichnis der Interessenbindungen. Die deklarierten Interessenbindungen werden in den Sitzungen der Waisenkommission als bekannt vorausgesetzt. Äussert sich ein Mitglied der Waisenkommission zu einem Beratungsgegenstand, der seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, weist es auf diese Interessenbindung hin.

Die Mitglieder der Waisenkommission sind für die Vollständigkeit der Angaben im Interessenregister selber verantwortlich; Interessenbindungen sind im Zweifelsfall offenzulegen.

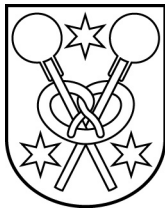
5.2 Ausstand (Art. 55 OgR)

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit treten die Mitglieder der Waisenkommission von sich aus in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft oder Entscheidprozess ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums oder der Telefonkonferenz zur Sache äussern.

5.3 Annahme/Vergabe von Geschenken und anderen Vorteilen

Die Annahme/Abgabe von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme/-abgabe. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert von CHF 200 nicht übersteigt. Beim Entscheid ist zu berücksichtigen, wie die Annahme/Abgabe eines Geschenkes von unbeteiligten Dritten (Öffentlichkeit, andere Mitglieder der Waisenkommission) beurteilt würde.

Können Mitglieder der Waisenkommission Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht ablehnen, so liefern sie diese der Präsidentin oder dem Präsidenten ab, die für eine allfällige Verwertung zugunsten der Gesellschaft zu Pfistern sorgt.



5.4 Annahme/Abgabe von Einladungen inkl. Unterhaltungsangeboten

Mitglieder der Waisenkommission dürfen Einladungen, deren Marktwert von CHF 200 nicht übersteigt, annehmen/abgeben, wenn sie durch deren Annahme/Abgabe in der Unabhängigkeit oder der Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Mitglieder der Waisenkommission, die an einem Beschaffungs- oder Entscheidprozess beteiligt sind, ist die Annahme/Abgabe von Einladungen untersagt.

In Zweifelsfällen klären die Mitglieder der Waisenkommission mit der Stubenschreiberin oder dem Stubenschreiber vorgängig ab, ob sie die Einladung annehmen/abgeben dürfen

6 Beschaffungen

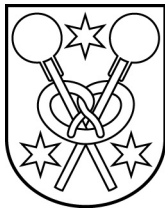
Die Gesellschaft zu Pfistern untersteht gemäss Art. 2 ÖBG¹ dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Bei der direkten Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ist in allen Verfahren (gemäss Art. 4 IVöB²) und durch alle Beteiligte grundsätzlich zu berücksichtigen:

- **Wirtschaftlichkeit** ist das Hauptziel jeder Beschaffung.
- Die **Gleichbehandlung der Anbieter** verbietet die Bevorzugung von „Lieblingsanbietern“ oder Ortsansässigen.
- Um Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung zu erreichen, soll in Beschaffungen der **Wettbewerb** spielen.
- **Transparenz** bedeutet: die Spielregeln sind im Voraus bekannt, und jeder Beschaffungsentscheid ist dokumentiert und nachvollziehbar.
- Das Verfahren, insbesondere die Angebote, sind **vertraulich**.
- Im kantonalen und kommunalen Recht gilt ein striktes **Verhandlungsverbot**, ausser bei freihändigen Beschaffungen.

Die Waisenkommission kann bei der freihändigen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, wo kurze Informationswege und gegenseitige Synergien in Bezug auf betriebswirtschaftlichen Sachverstand zweckmässig und sinnvoll sind, ein Kostendach pro Anbieter und pro Kalenderjahr festlegen.

¹ [BSG 731.2 - Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen \(ÖBG\)](#)

² [BSG 731.2-1 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen \(IVöB\)](#)



7 Spenden zu ideellen Zwecken (Art. 42 Ziff. 3 OgR)

Die Gesellschaft zu Pfistern wird regelmässig von verschiedensten Organisationen und Veranstaltern um Beiträge und Sponsoring-Engagements angefragt. Sie kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Spenden und Beiträge zu ideellen Zwecken über das Stubengut finanzieren.

7.1 Budget (Stubengut)

Die Waisenkommission legt für jedes Kalenderjahr einen Betrag für Beiträge zu ideellen Zwecken fest. Das Budget ist verbindlich und darf nicht überschritten werden.

7.2 Schriftliche Anfragen

Anfragen werden nur geprüft, wenn sie schriftlich eingereicht wurden. Ab Beträgen von CHF 500 erwarten wir nebst einem Antrag weitere Auskunft über den geplanten Anlass/das geplante Projekt, dessen Inhalt und Finanzierung. Einzureichende Unterlagen sind:

- Konzept (inkl. Detailbeschreibung, evtl. Fotos, Berichte von bisherigen Veranstaltungen)
- Budget (Details mit Aufwendungen und Erträgen)
- Unterlagen über mögliche Leistungen und Gegenleistungen (Sponsoring)

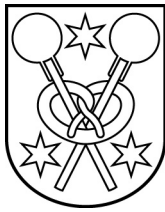
7.3 Generelle Überlegungen

Die Gesellschaft zu Pfistern unterstützt private, ehrenamtliche Initiativen im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeld, die nachhaltig gestaltet sind. Die Unterstützung erfolgt durch die Ausrichtung von Zuwendungen bzw. Dienstleistungen.

Wir agieren nach dem Grundsatz der Solidarität und vergeben lieber mehrere kleinere und wenige grosse Beträge. Die Unterstützung erfolgt durch die Ausrichtung von Zuwendungen bzw. Dienstleistungen.

7.4 Finanzielle Vergabungen

Der/die Gesuchstellende (Institution, Gremium, Einzelperson) und die Nutzniessung der Projekte müssen einen engen Bezug zur Gesellschaft zu Pfistern. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine finanzielle Unterstützung erfolgen kann.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-002
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Stubenschreiber
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2025

Bei allen Entscheidungen steht die soziale und verantwortungsvolle Haltung der Gesellschaft zu Pfistern im Vordergrund.

Nicht unterstützt werden insbesondere folgende Gesuche (nicht abschliessend)

- Laufende Betriebsausgaben (z.B. Lohn- und Betriebskosten und Administration)
- Einzelpersonen (z.B. Profisportler oder Diplom- und Abschlussarbeiten)
- Wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmungen
- Projekte ohne Engagement und Eigenleistungen des Gesponserten
- Organisationen und Projekte mit kommerziellem Charakter und breite Sammelaktionen.
- Politische Parteien und parteinahe Organisationen, Gewerkschaften, Amts- oder Mandatsträger, Bewerberinnen und Bewerber um ein öffentliches Amt
- Religiöse Bewegungen, Einrichtungen, Kirchengemeinden (Ausnahme: Karitative Einrichtungen, soweit die Glaubensverkündung nicht im Mittelpunkt steht, zum Beispiel Kindergärten, Pfadfinder usw.).
- Projekte oder Einrichtungen, die gegen die guten Sitten verstossen, die einen extremen politischen Hintergrund haben, sowie Anfragen, die von politisch extremen oder fremdenfeindlichen Gruppen eingereicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Entscheid über ein Beitragsgesuch ist ausgeschlossen.

Gesuche werden durch die Waisenkommission abschliessend entschieden. Auf Begründung des Entscheides besteht kein Anspruch.

8 Zunfthaus (Kramgasse 9, 3011 Bern)

Die Waisenkommission legt die Mietkonditionen für die Räumlichkeiten an der Kramgasse 9 (inkl. Keller Münstergasse 8) fest. Die Miete von Räumlichkeiten im Zunfthaus ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Waisenkommission kann Ausnahmen davon bestimmen. Diese sind schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Protokoll oder mit einer Vereinbarung).

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2025.